

Verbot der Einlagenrückgewähr

Hierzulande scheint das Thema der Einlagenrückgewähr – anders als im nahen Ausland – kaum für Gesprächsstoff zu sorgen. Es stellt sich daher die Frage, ob dieses Verbot überhaupt Bedeutung für liechtensteinische Kapitalgesellschaften hat und welche Konsequenzen bei einem etwaigen Verstoss drohen.

Verbot der Einlagenrückgewähr – warum überhaupt?

Bei Kapitalgesellschaften gilt der Grundsatz, dass für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur das Vermögen der Gesellschaft haftet und nicht der Gesellschafter persönlich. In diesem Kontext bildet das Verbot der Einlagenrückgewähr einen Ausgleich für die fehlende Haftung der Anteilseigner. Durch das Verbot der Einlagenrückgewähr soll garantiert werden, dass ein ausreichender Betrag als Haftungsfonds zum Schutz der Gläubiger der Gesellschaft erhalten bleibt. Das Verbot der Einlagenrückgewähr bewirkt somit ein Verbot, Ausschüttungen an die Gesellschafter vorzunehmen, welche keinen (ordnungsgemäss festgestellten) Bilanzgewinn darstellen.

Gilt dies auch in Liechtenstein?

Auch in Liechtenstein gilt, dass Anteilseigner von der Haftung befreit werden, soweit das Stammkapital einbezahlt und nicht durch unzulässige Rückzahlungen oder durch den Bezug von Zinsen oder ungerechtfertigten Gewinnen (Einlagenrückgewähr) vermindert worden ist. Allerdings scheint das Thema des Verbots der Einlagenrückgewähr sowie damit einhergehende Kapitalerhaltungsvorschriften kein «Dauerbrenner» zu sein und entsprechend scheint das notwendige Bewusstsein über die Kapitalerhaltungsvorschriften nicht immer vorhanden.

Warum ist dieses Verbot zu beachten?

Abgesehen vom Anteil am in der Bilanz ausgewiesenen Gewinn und anderen ausdrücklich erlaubten Ausnahmen, ist der Vermögenstransfer von der Gesellschaft zum Anteilseigner verboten. Hierzu zählen nicht nur unangemessene Ausschüttungen, sondern es können beispielsweise auch überhöhte Vergütungen der Gesellschaft an ihre Eigner, der Verkauf von Vermögenswerten unter Marktwert oder Darlehen an Gesellschafter bzw. Aktionäre als verbotene Einlagenrückgewähr qualifiziert werden.

Fälle einer Einlagenrückgewähr werden wohl oft erst durch den Insolvenzverwalter entdeckt, welcher im Fall der Insolvenz der Gesellschaft im Interesse der Gläubiger nach verwertbarem Vermögen sucht und frühere Geschäftsvorgänge erneut überprüft. Auch der Wechsel der Geschäftsführung sowie Due-Diligence-Prüfungen vor Unternehmensverkäufen sind kritische Momente, in denen solche Fälle ans Licht kommen können.

Geschäfte, welche gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr erfolgt sind, sind nichtig, d.h. ungültig. So wären ungerechtfertigt erfolgte Zahlungen bzw. sonstige Vorteile an die Gesellschaft zurückzubezahlen. Besondere Vorsicht ist aber auch aus haftungsrechtlicher Sicht angezeigt, da zu etwaigen Rück-

zahlungsverpflichtungen auch solche Aspekte hinzukommen können. So steht im Fall einer Umgehung des Verbots der Einlagenrückgewähr nämlich sodann auch eine Haftung der Organe der verkürzten Gesellschaft selbst im Raum.



• Dr. iur. Magdalena Friedrich,
Rechtsanwältin

paragraph 7

Rechtsanwälte
Attorneys at Law

Landstrasse 60, Postfach 343
9490 Vaduz
Tel.: +423 220 20 00
www.paragraph7.com